

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei Heiliger Disibod Feilbingert

Vorwort

Als Pfarrei Heiliger Disibod Feilbingert des Bistums Speyer sind wir eine Pfarrei im Norden der Diözese mit 23 Ortsgemeinden, 8 Kirchen und 5 Pfarrheimen. In unserer Seelsorgearbeit, den ehrenamtlichen Diensten, bei Gottesdiensten und Veranstaltungen begegnen sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Dabei findet unsere Arbeit im sozialen Nahraum statt und ist geprägt durch Vertrauen, Gemeinschaft und ein verlässliches Miteinander. Unser größtes Anliegen ist das Wohlergehen der uns anvertrauten Menschen. Hierfür schaffen wir möglichst sichere Räume, welche Selbstverwirklichung und freie Entfaltung fördern.

Das nun vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) beschreibt systematisch die vielfältigen Bemühungen zu mehr Sensibilität im Miteinander und zur Stärkung unserer Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen durch Präventionsarbeit. Es soll transparente, klare und kontrollierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention in unserer Pfarrei aufzeigen und dabei immer wieder auch evaluiert und überarbeitet werden.

Uns ist es wichtig, dass Handlungsschritte für den Umgang mit Verdachtsfällen und Fällen von sexualisierter Gewalt bei ehren- und hauptamtlich Aktiven bekannt sind. Menschen in Leitungsfunktion sollen Handlungssicherheit für die Intervention erhalten.

Wir wollen dadurch eine gemeinsame Kultur schaffen, deren Grundlage auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen basiert. Wir wollen Räume schaffen, in denen es möglich ist, persönliche Themen und Ängste anzusprechen.

Das Pastoralteam und der Pfarreirat der Pfarrei Hl. Disibod Feilbingert

Inhalt

1. <u>WAS IST EIN INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT UND WELCHEM ZWECK DIENT ES?</u>	4
GELTUNGSBEREICH.....	4
2. <u>RISIKOANALYSE</u>	4
3. <u>PERSONALAUSWAHL - WER KANN BEI UNS AKTIV SEIN?</u>	5
EHRENAMTLICHE	5
HAUPTAMTLICHE.....	5
NEBENBERUFLICHE (HONORARKRÄFTE).....	5
ZUSTÄNDIGKEIT.....	6
PERSONALENTWICKLUNG.....	6
4. <u>ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)</u>	6
WER MUSS EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS VORLEGEN?	6
RHEINLAND-PFALZ	6
VERFAHRENSWEG ZUR VORLAGE DES EFZ.....	7
1. HINWEIS AUF DIE VORLAGEPFLICHT	7
2. BEANTRAGUNG DES EFZ.....	7
3. EINTRAGUNG INS MELDEWESEN	7
4. INFORMATION AN DIE PFARREI	7
VERFAHREN BEI VORHANDENEN EINTRÄGEN.....	8
VERFAHREN BEI NICHT-VORLAGE	8
5. <u>SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG</u>	8
6. <u>PRÄVENTIONSSCHULUNG (AUS- UND FORTBILDUNGEN)</u>	9
7. <u>VERHALTENSKODEX</u>	9
8. <u>BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE</u>	10
UMGANG MIT BESCHWERDEN UND RÜCKMELDUNGEN	10
9. <u>UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN</u>	11
SEXUALISIERTE GRENZVERLETZUNGEN/ GRENZVERLETZUNGEN	11
SO HANDELN WIR BEI GRENZVERLETZUNGEN:	11
SEXUELL ÜBERGRIFFIGES VERHALTEN	12

VERFAHREN, WENN ICH EINEN VERDACHT HABE: 12

VERFAHREN, WENN EINE PERSON VON SEXUALISierter GEWALT ERZÄHLT: 13

10. QUALITÄTSMANAGEMENT 14

11. AUFARBEITUNG 14

WAS MACHT DAS BISTUM? 14

1. Was ist ein institutionelles Schutzkonzept und welchem Zweck dient es?

Ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) bündelt alle Maßnahmen, die zur Prävention von sexualisierter Gewalt notwendig sind. Es ist ein wichtiger Baustein für Wertschätzung und Respekt in der Pfarreiarbeit. Klare Leitlinien, die allen bekannt sind, schaffen Sicherheit im Umgang miteinander und Handlungskompetenz für einen eventuellen Vorfall.

Das ISK umfasst alle Elemente, die die Beantwortung folgender Fragen beinhalten:

- Welche Risiken liegen in unseren Strukturen und in unserer Arbeit?
- Welche Voraussetzungen müssen Personen erfüllen, die sich bei uns engagieren und wie werden sie qualifiziert?
- Wie und wo können Personen Rückmeldungen geben, Beschwerden einreichen und sich beraten lassen?
- Wie gehen wir im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt vor? (Interventionsleitfaden)

Das Schutzkonzept hat folgende Vorteile:

- Es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen.
- Es dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserer Pfarrei.
- Es hilft zur Einschätzung der Situation.
- Es schafft Rahmenbedingungen, die das Agieren tatmotivierter Personen in unseren Strukturen erschweren soll.
- Es erhöht die Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen.
- Es schafft Sensibilität für den Umgang mit dem Thema.

Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für Gottesdienste, Veranstaltungen, Angebote und die alltägliche Pfarreiarbeit.

Bei Veranstaltungen, die in Kooperation mit anderen Institutionen, Verbänden oder Organisationen stattfinden, trifft die Veranstaltungsleitung im Vorfeld die Entscheidung, welches ISK für die jeweilige Veranstaltung gilt.

2. Risikoanalyse

Risiken, die in der Pfarrei erkannt wurden und durch die Situationen sexualisierter Gewalt entstehen können, werden durch eine Risikoanalyse aufgezählt.

Faktoren, die in unseren Strukturen ein Risiko darstellen können, sind zum Beispiel:

- Machtstrukturen (Leitungsfunktion, autoritäres Auftreten, körperliche Überlegenheit,...)

- das Aufeinandertreffen von Personen verschiedener Altersgruppen
- Übernachtungen bei Veranstaltungen
- Großveranstaltungen wie z.B. die 72h-Aktion
- fehlendes Wissen beim Vorgehen Grenzverletzungen
- Einzelkontakte in nicht einsehbaren Räumlichkeiten (Sakristei, Beichtgespräch, Hauskommunion, Büro,...)

3. Personalauswahl - Wer kann bei uns aktiv sein?

Unter Personalauswahl verstehen wir im Rahmen dieses ISK den Blick auf die Personen, die in Leitungs- und Betreuungsfunktionen in der Pfarrei tätig sind oder ehren- und hauptamtlich sowie nebenberuflich (Honorarkräfte) bei uns mitarbeiten.

Ehrenamtliche

Personen in Leitungs- und Betreuungsfunktion, Teamer*innen, Sakristane*innen, Kirchenmusiker*innen, Wortgottesdienstleiter*innen, und sonstige Engagierte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

- Vorlage der Bescheinigung über die Einsichtnahme eines gültigen Erweiterten Führungszeugnisses ohne einschlägige Einträge + Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung
- Unterschreiben des Verhaltenskodexes im Rahmen der Ehrenamtlichen Tätigkeit

Hauptamtliche

Dazu gehören die Mitarbeiter*innen im Seelsorgeteam und im Pfarrbüro.

- Vorlage der Bescheinigung über die Einsichtnahme eines gültigen Erweiterten Führungszeugnisses ohne einschlägige Einträge + Unterschreiben einer Selbstverpflichtungserklärung
- Nachweis einer gültigen Präventionsschulung nach den Standards des Bistums "Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt"
- Unterschreiben des Verhaltenskodexes

Nebenberufliche (Honorarkräfte)

Dies sind Gärtner*innen, Reinigungskräfte und Kirchenmusiker*innen.

In Vorstellungsgesprächen wird die Prävention sexualisierter Gewalt thematisiert und deutlich gemacht, dass bei der Einstellung vorausgesetzt wird, dass diese ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

- Vorlage der Bescheinigung über die Einsichtnahme eines gültigen Erweiterten Führungszeugnisses ohne einschlägige Einträge, welches nicht älter als 5 Jahre ist + Unterschreiben einer Selbstverpflichtungserklärung (Vorlage vor Dienstbeginn)

- Unterschreiben des Verhaltenskodex

Zuständigkeit

Das Pfarrbüro ist für die Überprüfung der Dokumente zuständig.

Alle erforderlichen Unterlagen werden in Speyer hinterlegt und die Pfarrei wird von dort über E-Mip informiert.

Personalentwicklung

Alle Personen werden auf externe und interne Aus- und Fortbildungsangebote aufmerksam gemacht.

Personen mit Leitungsfunktion müssen das Basiswissen (Wissen über Beratungs- und Beschwerdewege, Kenntnis der grundlegenden Leitfäden) zum Thema sexualisierte Gewalt kennen und die Bereitschaft haben, dieses Wissen in regelmäßigen Abständen aufzufrischen.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Wer muss ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Das bischöfliche Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer (OVB 7/2014, S. 260 ff) gilt für alle kirchlichen Rechtsträger, die der Jurisdiktion des Bischofs von Speyer unterliegen und damit auch für die Mitarbeiter*innen in der Pfarrei.

Das Gesetz sieht vor, dass alle Personen, die in ihrem ehrenamtlichen Engagement Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, verpflichtet sind, ein sog. Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30a BZRG) vorzulegen.

Rheinland-Pfalz

Im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums sind erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. In begründeten Einzelfällen (ab Übernahme einer Leitungs- oder Betreuungsfunktion) ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einzufordern. Spätestens nach fünf Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Erklären Mitarbeitende ihr Ausscheiden aus dem ehren- oder hauptamtlichen Dienst, werden die aufbewahrten Unterlagen nach den Maßgaben der Datenschutzvorschriften spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer Tätigkeit vernichtet.

Verfahrensweg zur Vorlage des EFZ

Falls die Tätigkeit es erfordert und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist folgender Verfahrensweg vorgesehen.

1. Hinweis auf die Vorlagepflicht

Die Hauptamtlichen der Pfarrei sind verantwortlich, alle betreffenden Personen auf die EFZ-Vorlagepflicht hinzuweisen. Gleichzeitig werden folgende Dokumente übergeben:

- ein Schreiben (Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses) für die Meldebehörde zur kostenfreien Beantragung
- das Formular der Datenschutzerklärung
- die Selbstauskunftserklärung des Bistums in zweifacher Ausführung

2. Beantragung des EFZ

Das EFZ wird mit Hilfe des Anschreibens bei der jeweils örtlichen Meldebehörde beantragt. Nach Erhalt des EFZ wird dieses, gemeinsam mit der unterschriebenen Datenschutzerklärung und einer Selbstauskunftserklärung des Bistums, an das Bischöfliche Ordinariat Speyer gesendet.

Ehrenamtliche Personen adressieren den Umschlag folgendermaßen:

Hl. Disibod, Ebernburger Str. 19, 67824 Feilbingert

Bischöfliches Ordinariat

Referat Z/14 – EFZ/EA

z. Hd. Frau Reiland

Kleine Pfaffengasse 16

67346 Speyer

3. Eintragung ins Meldewesen

Sofern keine einschlägige Eintragung vorliegt, wird dies mit Dauer der Gültigkeit im kirchlichen Meldewesen (E-MIP) eingetragen. Das erweiterte Führungszeugnis wird anschließend mit einer entsprechenden Bestätigung der Diözese an die betreffende Person zurückgesandt.

4. Information an die Pfarrei

Die Bestätigung kann im E-Mip von den Hauptamtlichen eingesehen werden.

Verfahren bei vorhandenen Einträgen

Liegt bei einer Person ein einschlägiger Eintrag¹ im erweiterten Führungszeugnis vor, so darf diese Person keine Tätigkeiten in der Pfarrei ausüben.²

Andere Einträge im erweiterten Führungszeugnis finden keine Berücksichtigung und werden durch das Zentrale Meldewesen nicht erfasst: Nur Delikte bezüglich der mit sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt verbundenen Paragraphen dienen als Maßstab.

Verfahren bei Nicht-Vorlage

Mit dem Hinweis auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) muss auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bestanden werden.

Wenn ein Ehrenamtliche*r bis zur vorgegebenen Frist die Nachweise der persönlichen Eignung nicht vorlegt, erfolgt ein entsprechender Hinweis zur Nichtvorlage. Er*sie kann seine*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vorlage nicht weiter wahrnehmen.

5. Selbstauskunftserklärung

Alle Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen, die in der Pfarrei tätig sind, geben eine Selbstauskunftserklärung ab. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a)³ verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung alle Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens den leitenden Pfarrer unverzüglich darüber zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung lautet wie folgt:

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

¹ Nach §72a SGB VIII bzw. der Rahmenordnung "Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz"

² Angestrebt wird ein System, worin die entsprechenden Gremien/ Verbände über die Einträge informiert werden können. Dies wird gerade bzgl. Datenschutz abgeklärt.

³ In der Kinder- und Jugendarbeit sollen keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt (§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden sind oder ein Verfahren diesbezüglich gegen die Person läuft.

6. Präventionsschulung (Aus- und Fortbildungen)

Durch eine Präventionsschulung sollen alle hauptamtlichen Personen sensibilisiert werden.

Personen in Leitungs- und Verantwortungsposition müssen an einer Präventionsschulung zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene teilnehmen.

Themen dieser Schulungen müssen sein:

- Begriffsdefinition
- Selbsterfahrung: Wahrnehmung von Grenzen, Nähe und Distanz
- Täter*innen und Betroffene in einem Macht-Ohnmacht-Gefälle
- Prävention konkret: Kinder stark machen und eigene Strukturen in den Blick nehmen
- Krisenintervention
- Inhalte des institutionellen Schutzkonzeptes

Eine Präventionsschulung muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

Ob eine Präventionsschulung absolviert wurde, überprüft das Bistum im Vorfeld für alle Hauptamtlichen.

7. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient dazu, sich mit der Verantwortung für Nähe und Distanz auseinanderzusetzen. Er fordert dazu auf, achtsam und verantwortungsbewusst mit individuellen Grenzen umzugehen und sich der eigenen Vorbildfunktion bewusst zu sein. Der Verhaltenskodex ist verbindlich und verpflichtend, aber auch präventiv und interventiv.

Im Rahmen einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt unterzeichnen alle Teilnehmenden den Verhaltenskodex.

Im Folgenden sind die einzelnen Punkte des Kodex aufgeführt:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Pfarrei Heiliger Disibod Feilbingert ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
3. Ich unterstütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsene darin, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen nehme ich wahr und ernst.

4. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen bestmöglich vor Grenzverletzungen, Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
5. Ich beziehe gegen abwertendes, rassistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches, verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Machtgefälle und Abhängigkeiten. Ich bin mir meiner Macht bewusst.
7. Ich weiß, dass ich bei den Hauptamtlichen der Pfarrei, bzw. den Präventionsbeauftragten des Bistums um Hilfe und Unterstützung bitten kann.

8. Beratungs- und Beschwerdewege

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene ernst genommen werden, ihnen zugehört wird und ihre Meinung berücksichtigt wird, werden sie dazu ermutigt, ihre Anliegen zu äußern. In diesem Zusammenhang muss auch ein adäquates Beratungs- und Beschwerdesystem vorhanden sein. Die Beratungs- und Beschwerdewege müssen transparent und niederschwellig sein und beschreiben, wie Rückmeldungen an die verantwortlichen Personen gelangen und in der zukünftigen Arbeit Beachtung finden.

Die Hauptamtlichen der Pfarrei sind auf vielfältigen Wegen ansprechbar: Entweder mündlich durch direkte Ansprache der zuständigen Person vor Ort oder per Post und digital per E-Mail oder in den entsprechenden Sozialen Medien erfolgen. Die anonyme Ansprache ist hierüber auch möglich.

Umgang mit Beschwerden und Rückmeldungen

Anfragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden werden ernst genommen, wobei nachvollziehbare Vertraulichkeit an erster Stelle steht. Beschwerden werden an die entsprechenden Zuständigen weitergeleitet und zeitnah bearbeitet. Sofern die Beschwerde oder der Verbesserungsvorschlag nicht anonym mitgeteilt wurde, wird immer eine qualifizierte Rückmeldung an die mitteilende Person gegeben. Weitere notwendige Schritte werden gemeinsam mit der mitteilenden Person besprochen. Bei schwerwiegenden Angelegenheiten und Konflikten wird der/die Präventionsbeauftragte des Bistums hinzugezogen, sofern er/sie nicht von der Beschwerde betroffen ist. Bei Bedarf können eine externe Beratung, Coaching oder Supervision in Anspruch genommen werden.

Beschwerden - aus allen Bereichen - werden von den Hauptamtlichen besprochen und beraten. Es wird dann geprüft, ob und inwiefern Struktur oder Arbeitsweisen verändert werden müssen. Der Pfarreirat wird in notwendigen Fällen dabei beteiligt.

9. Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. Diese kann zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen auftreten, genauso zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander oder Erwachsenen untereinander. Zudem kann auch die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die Hauptamtlichen der Pfarrei, an die beauftragte Ansprechperson des Bistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der missbrauchsbeauftragten Personen des Bistums sind hier zu finden:

<https://www.bistum-speyer.de/rat-und-hilfe/hilfe-und-praevention-von-missbrauch/missbrauchsbeauftragte/>

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten von externen Beratungsstellen sind hier zu finden: www.bdkj-speyer.de⁴

Wird ein Verdachtsfall in der Pfarrei bekannt, findet umgehend eine Beratung über das weitere Vorgehen mit den Hauptamtlichen und der unabhängigen Missbrauchsbeauftragten des Bistums statt.

Alle Schritte werden dokumentiert. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der Presse erfolgt ausschließlich durch den*die Pressesprecher*in des Bistums.

Um die richtigen Interventionsformen zu erkennen und zu nutzen, ist es notwendig, zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen zu differenzieren.

Sexualisierte Grenzverletzungen/ Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten. Grenzverletzungen passieren häufig unbeabsichtigt und sind häufig nicht sexuell motiviert. Sexualisierte Sprache oder Körperkontakt, der von einer oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird, kann auch als Grenzverletzung wahrgenommen werden. Wo eine Grenzverletzung beginnt, ist abhängig von der Wahrnehmung und dem Empfinden jeder einzelnen Person. Darüber hinaus spielen auch Regeln, kulturelle, gesellschaftliche Normen und Werte eine Rolle bei der Definition von Grenzverletzungen.

So handeln wir bei Grenzverletzungen:

- Grenzverletzungen werden, sobald sie wahrgenommen werden, gestoppt und benannt.
- Es findet ein Klärungsgespräch mit allen Beteiligten statt. Dabei wird immer auf den Schutz des*der Betroffenen geachtet.

⁴ Die Beratungsstellen werden auf der BDKJ Speyer Homepage ergänzt.

- Ebenso wird ein Gespräch mit der Person geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei sollen Verhaltensänderungen bzw. Verhaltensalternativen erarbeitet werden. Hier kann bei Bedarf auf den Verhaltenskodex hingewiesen werden.
- Je nach Situation wird die Grenzverletzung mit der Gruppe/dem jeweiligen Team/den erziehungsberechtigten Personen/bei Bedarf mit weiteren zuständigen Personen thematisiert.

Sexuell übergriffiges Verhalten

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus, sind von der tatmotivierten Person immer beabsichtigt und haben zum Ziel, Macht auszuüben, die sich sexuell motiviert darstellt. In der Regel geht mit sexuellen Übergriffen auch eine gewisse Systematik oder Planung einher.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der der*die Betroffene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexualisierte Gewalt ist als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch definiert (§§174 ff. StGB).

Sexualisierte Gewalt ist immer eine überlegte und geplante Handlung und geschieht nie aus Versehen. Tatmotivierte Personen nutzen ihre Macht-, Vertrauens- und/oder Autoritätsposition aus.

Verfahren, wenn ich einen Verdacht habe:

Du vermutest, dass eine Person betroffen von sexualisierter Gewalt sein könnte:

1. Ruhe bewahren!

Durch überlegtes Handeln kannst du übereilte Reaktionen und Fehlentscheidungen vermeiden.

2. Situation ernst nehmen und dokumentieren

Beobachte das Verhalten der potenziell betroffenen Person. Fertige Notizen mit Datum und Uhrzeit an. Nimm dein eigenes Bauchgefühl ernst.

3. Bleib damit nicht allein!

Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn die Veranstaltungsleitung nicht selbst involviert ist und du Vertrauen zur Veranstaltungsleitung hast, solltest du diese oder die für dich zuständige hauptamtliche Person informieren und um Rat fragen.⁵ Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens. Triff keine Entscheidung allein.

⁵ Die hauptamtliche Person ist verpflichtet, den Fall an die unabhängige Missbrauchsbeauftragte des Bistums zu melden.

Zusammen involviert ihr eine Fachberatungsstelle.

Auch du kannst dir für dich (anonyme) Hilfe bei einer Fachberatungsstelle holen.

4. Achte auf dich und deine Gefühle.

Reflektiere abschließend den Prozess und deine Entscheidungen. Achte dabei darauf, wie es dir als Person und auch euch als Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft.

Mit Hilfe der Vertrauensperson und ggf. des Präventionsbeauftragten des Bistums oder einer Fachberatungsstelle...

- entscheidet ihr, ob ihr der Vermutung weiter nachgehen solltet oder müsst.
- überlegt ihr, wie ihr die (potenziell) Betroffenen weiter begleitet und wie ihr mit ihnen umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen – in der Regel die Personensorgeberechtigten – solltet ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: Nehmt die betroffene Person ernst und macht dies deutlich!
- entscheidet ihr, ob sich die Vermutung erhärtet und ihr weitere Ansprechpersonen hinzuzieht.

Verfahren, wenn eine Person von sexualisierter Gewalt erzählt:

1. Ruhe bewahren!

Durch überlegtes Handeln kannst du übereilte Reaktionen und Fehlentscheidungen vermeiden.

Betroffene ernst nehmen, Zuhören und die nächsten Schritte transparent machen.

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird, aber auch, dass man sich Rat und Hilfe holen wird.

Der betroffenen Person glauben, offenlegen, dass man Hilfe und Beratung hinzuzieht.

Mögliche Fragen: Was braucht die betroffene Person? Gibt es weitere Personen, die Unterstützung brauchen?

2. Dokumentiere den Prozess

Dokumentiere gleich von Beginn an, mit Datum. So kannst du am Schluss nichts Wichtiges vergessen. Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung der geschilderten Erzählungen und Beobachtungen. Dokumentiere alle getroffenen Entscheidungen. Was du bei der Dokumentation beachten solltest, haben wir im Anhang für dich zusammengestellt.

3. Bleib damit nicht allein!

Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn die Veranstaltungsleitung nicht selbst involviert ist und du Vertrauen zur hauptamtlichen Person hast, solltest du diese informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens. Triff keine Entscheidung allein.

Zusammen mit der Vertrauensperson involviert ihr ggf. den Präventionsbeauftragten des Bistums und/oder eine Fachberatungsstelle und trefft weitere Entscheidungen.

4. Prüft, ob es Handlungsbedarf gibt.

Bespreche unter anderem mit der Vertrauensperson, ob ein Risiko besteht oder es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt. Könnt ihr dies nicht ausschließen, verlangt die Situation ein Handeln von euch.

Achtet darauf, dass ihr die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahrt und nur die Personen involviert, die zur Klärung des Falls nötig sind.

Gemeinsam mit dem Präventionsbeauftragten des Bistums

- a. entscheidet ihr bei Verdacht, ob und wie das Jugendamt eingeschaltet wird.
- b. entscheidet ihr bei Verdacht gegen Hauptamtliche, inwieweit die Bistumsleitung informiert/involviert wird.
- c. klärt ihr, ob und wie ihr die Öffentlichkeit informiert
- d. überlegt ihr euch, wie und durch wen alle Betroffenen langfristig begleitet werden.

10. Qualitätsmanagement

Dieses Schutzkonzept und die einzelnen Maßnahmen unterliegen der ständigen Überprüfung durch die Hauptamtlichen und den Pfarreirat. Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Schutzkonzeptes wird das gesamte institutionelle Schutzkonzept evaluiert; einzelne Bereiche werden bei jedem präventionsrelevanten Vorfall auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Ändern sich Aufgaben und Tätigkeitsfelder, wird darauf geachtet, dass sich diese in diesem Schutzkonzept wiederfinden, das Konzept wird gegebenenfalls ergänzt. Sind Änderungen am ISK eingebracht worden, muss das Seelsorgeteam die Änderungen in der Pfarrei vorstellen und transparent machen.

11. Aufarbeitung

Was macht das Bistum?

Jeder präventionsrelevante Vorfall wird aufgearbeitet. Aufarbeitung bedeutet, das gesamte betroffene System in den Blick zu nehmen. Dazu gehören Täter*innen, Betroffene und die Gesamtheit der Menschen der Pfarrei. Wo es nötig ist, wird professionelle Hilfe in Anspruch genommen. Die Aufarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Prävention und Intervention des Bistums Speyer.

Sollte eine hauptamtliche Person in dem Fall Betroffene*r oder Beschuldigte*r sein, wird der Fall an die*den unabhängigen Missbrauchsbeauftragte*n des Bistums Speyer zur Aufarbeitung übergeben.

Wenn ein*e ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in betroffen bzw. verdächtigt wird, muss das Bistum Speyer informiert und in den Prozess mit einbezogen werden.